

Westberlin — Zentrum der Spionage, der Diversion und des Mordes Aus dem Plädoyer des Generalstaatsanwalts der DDR, Josef Streit, in dem Prozeß gegen Fink u. a. vor dem Obersten Gericht der DDR

Die vor uns auf der Anklagebank sitzenden Angeklagten haben Verbrechen begangen, die jedes für sich geeignet waren, ein furchtbares Blutvergießen auszulösen. Daß es dazu nicht gekommen ist, ist nicht das Verdienst dieser Angeklagten, sondern das Verdienst unserer Grenzsicherungskräfte und unserer Staatssicherheitsorgane.

Die den Angeklagten zur Last, gelegten, von ihnen in der Beweisaufnahme eindeutig eingestandenen und von den gehörten Zeugen bestätigten Verbrechen sind zurückzuführen auf den seit vielen Jahren seitens des imperialistischen Lagers gegen die Staaten des Sozialismus geführten kalten Krieg, der besonders nach dem Willen der Bonner und Westberliner Ultras in einen heißen Krieg umgewandelt werden soll. Das beweisen die von den kriegswütigen Ultras angezettelten Aggressions- und Gewaltakte gegen die Staatsgrenze der souveränen Deutschen Demokratischen Republik.

In der Beweisaufnahme ist im besonderen das Milieu, aus dem heraus die Verbrechen dieser Angeklagten begangen worden sind, eindeutig charakterisiert worden.

Diese Angeklagten, ebenso wie die Zeugen, haben eindeutig ausgesagt, daß aus dem Milieu der Frontstadt Verbrechen, Mord und faschistische Gewaltakte fließen.

Dieses Westberlin, diese Frontstadt, ist alles andere als eine Insel der Freiheit, sie ist ein Militärstützpunkt der NATO, ein Zentrum der Spionage, der Diversion und des Mordes. Die Bonner und Westberliner Ultras lassen nichts unversucht, um bewaffnete Provokationen, gewaltsame Angriffe auf die Staatsgrenze der DDR und Morde an Angehörigen der Grenzsicherungskräfte zu organisieren und zu begehen. Das Ziel dieser Angriffe ist es, militärische Konflikte weitreichender Art an der Staatsgrenze der DDR auszulösen, die dann unmittelbar in den heißen Krieg überleiten sollen.

Noch nie ist vor aller Welt so deutlich sichtbar geworden, wie gefährlich der Unruheherd Westberlin, dieser NATO-Stützpunkt inmitten unserer Republik, ist. Noch nie ist es aber auch so deutlich geworden, wie richtig es war, daß wir vor einem Jahr die Frontstadt durch einen Schutzwall abgesperrt haben. Die Unterwelt und der von Brandt und seinen Ultras jahrelang aufgeputschte Mob wurden gehindert, die faschistischen Orgien zu uns herüberzutragen. Die vor uns sitzenden Angeklagten gehören zu jenen Verbrechern, die unseren antifaschistischen Schutzwall anzubohren versuchten. Sie haben sich ihre Köpfe eingerannt und werden ihr gerechtes Urteil finden. So wird es allen ergehen, die weiter versuchen, ihre schmutzigen Hände gegen die DDR zu erheben.

Ich möchte auf folgende Punkte besonders hinweisen:

1. Die Bonner und Westberliner Ultras konzentrieren insbesondere nach dem 13. August 1961 mit Unterstützung der aggressivsten Kreise des amerikanischen Imperialismus die Tätigkeit der Spionageagenturen auf die nachrichtendienstliche Erkundung der Grenzsicherungskräfte und -anlagen der DDR. Die Organisation von „E-Fall“-Agenten zeigt die Verantwortlichkeit der Bonner und Westberliner Auftraggeber für Verbrechen gegen den Frieden — insbesondere Verbrechen gegen Artikel 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen, Artikel 6 a des Statuts des Internationalen Militärtribunals und wegen Verbrechen gegen das Gesetz zum Schutz des Friedens der DDR.
2. Im Prozeß wurde erneut der Nachweis geführt, daß die Bonner und Westberliner Ultras die Spionageagenturen maßgeblich in die Verwirklichung ihrer aggressiven Politik gegen die DDR und das sozialistische Lager unter größtem Mißbrauch der Lage und des Territoriums Westberlins einbezogen haben. Bereits im Oktober 1960 gab der vom Hitlergeneral Gehlen geleitete Bundesnachrichtendienst an die sog. „E-Fall“-Agenten den „Berlinplan“ aus. Das ist ein detaillierter genereller Spionageauftrag. Sein Hauptanliegen besteht letztlich in dem Ziel, bewaffnete militärische Konflikte auszulösen. Mit der Enthüllung des „Berlinplans“ und der auf die Grenzanlagen konzentrierten Spionagetätigkeit durch die „E-Fall“-Agenten ist gleichzeitig erwiesen, daß die NATO-Strategie die Grenzprovokationen — nach dem verderbenbringenden Beispiel der faschistischen Überfalltaktik auf Polen — zum Bestandteil ihrer Aggressionsplanung gemacht hat.
3. Im Prozeß wurde erneut bewiesen, daß sowohl der Gehlen-Geheimdienst als auch das sog. Bundesamt für Verfassungsschutz zur Vorbereitung und Organisation von Grenzprovokationen mit dem amerikanischen Geheimdienst zusammenarbeiten. Alle diese Geheimdienste sondieren durch den Einsatz der „E-Fall“-Agenten geeignete Stellen und Möglichkeiten und organisieren durch den Einsatz professioneller Terroristen vom Schläge eines **Girrmann, Breitstoffer** und der Angeklagten **Gengelbach** und **Sternheimer** auch unmittelbar Provokationen. Diese Gewaltakte sind der Ausdruck völkerrechtswidriger und verbrecherischer Einmischung in die Souveränität der DDR.
4. Der Prozeß zeigt ferner eindringlich, daß die Grenzprovokationen, organisiert und gefördert durch die Bonner und Westberliner Ultras, innerhalb weniger Wochen so verschärft wurden, daß dadurch der Frieden ernsthaft gefährdet ist. Organisiert durch die Spionageagenturen, bereiten die Westberliner Terroristenbanden Schleusungen von Personengruppen vor, die sie teilweise mit erpresserischen Mitteln zur Teilnahme an diesen Provokationen zu

zwingen versuchen. Diese Terroristenbanden sind ausgerüstet mit automatischen Waffen und dringen bewaffnet in das Hoheitsgebiet der DDR ein, um Grenzprovokationen zu entfachen, deren Auswirkungen unabsehbare Folgen für die Teilnehmer und andere Bevölkerungsteile haben können. Die nach Westberlin geschleusten Personen werden zu einer zügellosen Hetze gegen die DDR und ihre Grenzsicherungsmaßnahmen mißbraucht. Gleichzeitig werden faschistische, kriminelle und asoziale Elemente Westberlins zu neuen Krawallen und neuen Provokationen aufgeputscht, die ebenfalls Bestandteil der wahnwitzigen und abenteuerlichen Politik der Ultras am Rande des Krieges sind.

5. Schließlich beweist der Prozeß, daß die DDR und ihre Sicherheitsorgane stark genug sind, um die verbrecherischen Anschläge rechtzeitig aufzudecken und im Keim zu ersticken. Die Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls war ein entscheidender Aderlaß für die Geheimdienste; auch für die „E-Fall“-Agenten ist keine Basis in der DDR vorhanden. Es ist höchste Zeit für alle Agenten, sich den Organen der DDR zu stellen.

Die Angeklagten können sich nicht darauf berufen, -daß der offizielle Regierungssprecher in Bonn versichert hat, für Bonn sei eine Verletzung der Staatsgrenzen der DDR „keine Grenzverletzung im Sinne des Völkerrechts“. Diese „Versicherung“ der Bonner Ultras deckt sich haargenau mit der Wolfsmoral der Nazis, die in den Jahren 1938/1939 die Grenzen Österreichs, der Tschechoslowakei und Polens ebenfalls nicht anerkannten und damit ihre Aggressionen zu rechtfertigen versuchten. Das Ergebnis war die Entfesselung des zweiten Weltkrieges. Heute soll der Ausgangspunkt einer neuen Aggression Westberlin sein. Ich möchte deshalb auch von dieser Stelle aus vor der ganzen Welt wiederholen, was wir immer und immer wieder gesagt haben: Westberlin ist das Hauptzentrum des westlichen Revanchismus und damit zur Kriegsgefahr in Europa geworden.

Unter solchen Verhältnissen kann es leicht zu einem bewaffneten Zusammenstoß kommen. Wer nach Waffen verlangt und mit diesen Waffen gegen unseren Schutzwall anrennt, soll nicht vergessen, daß unsere Grenzen von den Waffen des gesamten sozialistischen Lagers geschützt werden, daß unsere Waffen nachweisbar die besseren sind und daß wir einer besseren Sache dienen als die Gegenseite — nämlich dem Frieden.

Unter diesem Aspekt der außerordentlich hohen Gesellschaftsgefährlichkeit der von den Bonner Ultras organisierten Angriffe und Aggressionsakte gegen die DDR muß auch die konkrete Gesellschaftsgefährlichkeit der von den Angeklagten begangenen Verbrechen eingeschätzt werden, da nur im Zusammenhang mit diesen Umständen ein Strafmaß gefunden werden kann, das der notwendigen Sicherung unseres Staates vor derartigen Verbrechen dient und gleichzeitig zur Warnung für diejenigen wird, die sich vor den Kriegskarren der Ultras spannen wollen.

(Es folgt die Darstellung des Sachverhalts und die rechtliche Würdigung der Handlungen der Angeklagten.)

Nach der Darlegung der Verbrechen der Angeklagten drängen sich noch folgende Feststellungen auf:

In diesem Prozeß wurde ein Ausschnitt aus der seit Jahren betriebenen Spionage und Untergrundtätigkeit der Bonner und Westberliner Ultras und ihrer NATO-Partner plastisch sichtbar und juristisch erwiesen.

Die vom Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem amerikanischen Geheimdienst sorgfältig geschulten und ausgewählten, langjährigen „E-Fall“-Agenten werden nach systematisch streng gegliederten generellen Anweisungen auf die Grenzsicherungskräfte und -anlagen der DDR mit dem Ziel angesetzt, eine Vielzahl von Informationen zu liefern, die einzig und allein dem Zweck der Vorbereitung von Grenzprovokationen und aggressiven Gewaltakten dienen.

Die genannten Geheimdienste stehen in engster Verbindung mit staatlich geförderten und streng gegliederten bewaffneten Terror-Organisationen, die auf der Grundlage der von den „E-Fall“-Agenten ermittelten Grenzanlagen bewaffnete Gewaltakte unter Anleitung der Spionagedienste vorbereiten und durchführen. Die Terror-Organisationen ihrerseits sind verpflichtet, die aus dem Hoheitsgebiet verschleppten Bürger den Spionagedienststellen zuzuführen, um sie von dort aus für weitere Verbrechen gegen die DDR einzusetzen.

Im Prozeß wurde auch der unwiderlegbare Beweis erbracht, daß in die Fänge des amerikanischen Geheimdienstes getriebene DDR-Bürger im Camp King in Oberursel zu Rangern ausgebildet werden. Deren besondere Aufgabe ist es, nach entsprechender Ausbildung zur physischen Vernichtung von Angehörigen der x.

Grenzsicherungsorgane und gewaltsamen Überwindung von Grenzhindernissen in die DDR einzudringen, um Spionage, Diversion und die Anwerbung weiterer Terroristen zu organisieren.

Ebenfalls erwiesen wurde, daß sowohl die westdeutschen als auch die amerikanischen Geheimdienste in Westberlin Agentenfunker ausbilden und diese unter kriegsmäßigen Bedingungen in der DDR einsetzen. Die Ausrüstungen dieser besoldeten „E-Fall“-Agenten mit Sende- und Empfangsgeräten, Schnellgebern, Codeunterlagen, Papier für Geheimschriftverfahren, Spezialantennen, Waffen, Munition und weiteren Materialien werden von den Geheimdiensten geliefert, und in die DDR unter Mißbrauch der Verbindungswege eingeschmuggelt.

Die in der Beweisaufnahme erwiesenen schwersten Verbrechen waren vorbereitete Verbrechen. Sie wurden vorbereitet auf dem Boden der Frontstadt und sind Früchte vom Baum der NATO. Die von den Angeklagten

begangenen Verbrechen gegen die DDR, ihre Grenzen, Sicherungseinrichtungen und Sicherungskräfte sind das Ergebnis der gefährlichen Politik der westdeutschen Militaristen und Revanchisten, die nach dem Potsdamer Abkommen weder in Westdeutschland, geschweige denn in Westberlin etwas zu suchen haben. Die von Adenauer, Lübke, Brandt und anderen Kriegshetzern inspirierten und von imperialistischen Geheimdiensten organisierten Provokationen erfolgen systematisch, um die im Gang befindlichen Versuche, zu Verhandlungen zwischen den Großmächten über das Deutschlandproblem zu gelangen, wirksam zu stören. Dabei darf nicht verschwiegen werden — und der Prozeß hat das erneut bewiesen —, daß auch die USA die Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Staatsgrenze der DDR mit organisieren und fördern. In der Beweisaufnahme wurde der eindeutige Beweis erbracht, daß die Geheimdienste der USA mit den westdeutschen Geheimdiensten die politische Unterwelt in Westberlin finanzieren und anleiten. Die Bevölkerung Westdeutschlands und Westberlins darf die Herrschaft der Biandstifter nicht länger dulden. Den Frieden, das Glück und ihre Zukunft sichert die westdeutsche und Westberliner Bevölkerung nur, wenn sie mit uns dafür eintritt, daß der Friedensvertrag endlich abgeschlossen und auf seiner Grundlage Westberlin in eine neutrale entmilitarisierte Freie Stadt umgewandelt wird. Wer sich diesen Bestrebungen in verbrecherischer Weise und mit verbrecherischen Mitteln entgegenstellt, wird, wie diese Angeklagten, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

Urteil des Obersten Gerichts vom 3. September 1962 — 1 Zst (1) 3 62 — gegen Fink u. a.

Das Oberste Gericht hat bereits in dem Verfahren gegen **Steglich** u. a. * festgestellt, daß von der Bonner Regierung und dem Westberliner Senat seit dem 13. August 1961 planmäßig Provokationen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik organisiert werden und daß die hierfür eingesetzten Terrorgruppen — wie vor allem die Gruppe **Girrmann** — seit Mai 1962 zu bewaffneten Aktionen übergegangen sind. Diese Tatsachen sind durch das vorliegende Verfahren erneut bestätigt worden.

In diesem Prozeß wurde nachgewiesen, daß der westdeutsche Bundesnachrichtendienst bereits im Oktober 1960 Anweisungen für den „E-Fall“, d. h. für den Fall eines Krieges, an seine Spione gegeben hat. So erhielt der Angeklagte **Fink** mit der sogenannten Berlin-Tafel einen genauen generellen Spionageauftrag zur geheimdienstlichen Erkundung militärischer Maßnahmen zur Sicherung der Staatsgrenze der DDR, des Hinterlandes sowie zur Erforschung der politischen Haltung der Bevölkerung in diesem Gebiet. Entsprechende Aufträge wurden dem Angeklagten **Sterzik** durch den amerikanischen Geheimdienst übermittelt. Daraus ergibt sich, daß die Aggressionskräfte in Bonn und Westberlin, aber auch in den USA, in einem Zeitpunkt Maßnahmen zur Kriegsvorbereitung trafen, in dem sich die UdSSR, die DDR und die anderen sozialistischen Staaten um einen deutschen Friedensvertrag und die friedliche Lösung der Westberlin-Frage bemühten. Wie die Aussage des Zeugen **Kühne** ergab, werden seit langer Zeit durch den amerikanischen Geheimdienst auch Agenten zum gewaltsamen Eindringen in das Staatsgebiet der DDR ausgebildet.

Nach dem 13. August 1961 richtete sich die Tätigkeit der Spionageagenturen auf die nachrichtendienstliche Aufklärung der Grenzsicherungskräfte und -anlagen der DDR. Langjährige Agenten erhielten per Funk und auf anderem Wege generelle Aufträge zur Erkundung der Staatsgrenze der DDR, um auf diese Weise den Geheimdiensten Unterlagen für Grenzprovokationen zu übermitteln.

In dem Prozeß wurde nachgewiesen, daß der Gehlen-Geheimdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der amerikanische Geheimdienst an der Anleitung und Durchführung von Grenzprovokationen, wie sie von den Gruppen **Girrmann** und **Breitstoffer** durchgeführt werden, unmittelbar beteiligt sind. In den westdeutschen Geheimdiensten sind, wie im Gutachten der Sachverständigen dargelegt wurde, zahlreiche ehemalige SS-Führer tätig. Dieselben Kräfte, die vor 23 Jahren im Auftrage Hitlers nach jahrelangen Provokationen den zweiten Weltkrieg ausgelöst haben, organisieren also gegenwärtig die Westberliner Aktionen gegen die DDR. Die Beteiligung des amerikanischen Geheimdienstes zeigt, wie groß die Gefahr ist, daß durch diese völkerrechtswidrigen Aggressionshandlungen der NATO-Mechanismus und damit ein dritter Weltkrieg ausgelöst wird.

Dieser Prozeß zeigt, daß der Umfang und die Gefährlichkeit der Grenzprovokationen ständig zunehmen. Daraus ergibt sich, daß die Gefahr für den Frieden in Europa, die von dem NATO-Stützpunkt Westberlin ausgeht, außerordentlich groß ist. Deshalb bestätigen die Ergebnisse dieses Prozesses die Notwendigkeit, im Interesse der europäischen Sicherheit einen Friedensvertrag mit beiden deutschen Staaten abzuschließen und auf seiner Grundlage Westberlin in eine neutrale entmilitarisierte Freie Stadt umzuwandeln.

Die Angeklagten haben im einzelnen folgende Verbrechen begangen:

1. Fink, Heinz

Der im Jahre 1920 in Berlin geborene Angeklagte war nach dem Besuch der Volksschule von 1934 bis zu seiner Einberufung zur faschistischen Wehrmacht Laufbote und später Schraubendreher in der Akkumulatorenfabrik Berlin-Oberschöneweide. Im Jahre 1943 geriet er in Afrika in Kriegsgefangenschaft und durchlief bis zu seiner Entlassung im Jahre 1947 französische, amerikanische und englische Lager. Dann arbeitete er wieder in seinem früheren Betrieb, der inzwischen volkseigen geworden war, als Transportarbeiter und Elektrokarrenfahrer. Der Angeklagte war Mitglied des FDGB und übte auch Funktionen innerhalb der Gewerkschaft aus, um seine wahre Einstellung zur DDR zu verbergen.

Durch Vermittlung eines Kollegen nahm der Angeklagte bereits im Jahre 1952 mit dem Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes **Köhler**, alias „Hollbach“, in Westberlin Verbindung auf, um sich zu erbieten, gegen Bezahlung für den westdeutschen Geheimdienst Spionage zum Schaden der DDR zu betreiben. Bereits bei der ersten Zusammenkunft erhielt der Angeklagte den generellen Auftrag, in Berlin gelegene Objekte der Bereitschaftspolizei, des Wachregiments und der Sowjetarmee ständig zu beobachten und darüber zu berichten. Diesen Auftrag führte er unter dem Decknamen „Schnalla“ aus, nachdem er im Einverständnis mit **Köhler** seine Ehefrau eingeweiht und in das Verbrechen einbezogen hatte.

Wie vereinbart, traf er sich in Westberlin monatlich ein- bis zweimal in verschiedenen Wohnungen oder in Kraftwagen mit Köhler und anderen Agenten des Bundesnachrichtendienstes, erstattete dort Bericht und nahm neue Aufträge entgegen. Von 1952 bis zum 13. August 1961 fanden etwa 200 derartige Zusammenkünfte statt. Durch das Verbrechen des Angeklagten erhielt der Bundesnachrichtendienst Informationen über die Lage, Stärke und Bewaffnung von in Berlin gelegenen Objekten und Einheiten der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und der Sowjetarmee. Ferner berichtete der Angeklagte über das Ergebnis der auftragsgemäßen Ausspähung weiterer zwölf Objekte und Flugplätze der Nationalen Volksarmee und der Sowjetarmee in den Bezirken Potsdam, Frankfurt (Oder), Halle und in Berlin. Auch über elf Militärtransporte erstattete er nach Fahrtrichtung, Zeit, Beladung und Waffenart Bericht. Köhler hatte den Angeklagten wiederholt im Erkennen und Unterscheiden der verschiedenen Waffen-, Flugzeug- und Fahrzeugarten geschult, damit seine Berichte möglichst konkret waren. Schließlich informierte der Angeklagte den Bundesnachrichtendienst ständig über die Ausbildung, Bewaffnung und Stärke der Kampfgruppen des VEB Berliner Akkumulatoren- und Elementewerk sowie über die Erfüllung der Quartalsarbeitspläne und andere ökonomische Fragen dieses Betriebes. Er benannte Funktionäre des Betriebes und der Kampfgruppen. Für sein der Kriegsvorbereitung dienendes Verbrechen wurde der Angeklagte bis zum 13. August 1961 mit insgesamt etwa 20 000 Westmark bezahlt.

Nachdem die Vorschläge bekannt geworden waren, Westberlin in eine entmilitarisierte Freie Stadt zu verwandeln und somit den gegen das sozialistische Lager gerichteten Brückenkopf der NATO zu beseitigen, stellte der westdeutsche Geheimdienst seine Methoden um. Er rechnete damit, daß es unter Umständen seinen Agenten nicht mehr möglich sein würde, sich mit ihren Auftraggebern in Westberlin zu treffen. Deshalb erhielt der Angeklagte im Jahre 1959 präpariertes Papier, mit dessen Hilfe er in Geheimschrift Spionageberichte an eine Deckadresse in München brieflich schicken konnte. Er wurde ferner mit einem Konverter und den dazugehörigen Quarzen, einer Empfangs- bzw. Entschlüsselungstafel sowie zwei Code-Rollen ausgerüstet. Dies ermöglichte ihm, mit seinem Rundfunkgerät Spionageanweisungen des Bundesnachrichtendienstes zu empfangen und zu entschlüsseln.

Im Herbst 1960 erhielt der Angeklagte ein Funkgerät modernster Bauart mit Schnellgeber, Code-Unterlagen und einer als Wäscheleine getarnten Antenne. Dieses Gerät sollte im sogenannten Ernstfall eingesetzt werden. Die ihm übergebene „Berlin-Tafel“ läßt erkennen, daß die Spionage des Bundesnachrichtendienstes und somit auch das Verbrechen des Angeklagten der Kriegsvorbereitung und der Provozierung von Zwischenfällen an der Staatsgrenze dient. So legte der westdeutsche Geheimdienst z. B. besonderen Wert auf Informationen über die Konzentration und Bewegung bewaffneter Einheiten, über Einberufung von Reservisten, Errichtung von Grenzbefestigungen, Bewachung der Staatsgrenze, In-Stellung-Bringen schwerer Waffen, Ausgangs- und Urlaubssperren bewaffneter Organe und auf die Erkundung von Möglichkeiten zur Organisation von Krawallen und Unruhen an der Staatsgrenze und im Hinterland.

Der Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes **Köhler** schulte den Angeklagten sowohl im Umgang mit dem präparierten Papier als auch in der Bedienung des Konverters und des Funkgerätes und unterwies ihn im Ver- und Entschlüsseln von Funksprüchen. Der Angeklagte übte die Handhabung der Spionagehilfsmittel schon vor dem 13. August 1961. Er schrieb auf präpariertem Papier etwa 16 Probeberichte, sandte sie an die Deckadresse in München und empfing eine größere Zahl von Funksprüchen mit Spionageanweisungen. Im Auftrage **Köhlers** legte er im Frühjahr 1961 in der Köllnischen Heide ein sogenanntes Fernversteck an, in welchem er das Funkgerät und die Unterlagen unterbringen konnte, um der Gefahr einer Entdeckung zu entgehen. Die Lage des Verstecks teilte er Köhler mit. Außerdem legte er in Oberschöneweide einen sogenannten toten Briefkasten an, der zur Hinterlegung

von Spionageinformationen und von Spionagematerial dienen sollte. Nach dem 13. August 1961 hielt der Angeklagte die Verbindung zu der Spionageorganisation aufrecht, indem er bis zu seiner Inhaftierung etwa zwölf Berichte in Geheimschrift an die Deckadresse in München sandte. Im übrigen stand er in Funkverbindung. Er erhielt neben den wöchentlichen Anweisungen am 16. August 1961 die besondere Aufforderung durch Funk, über wichtige Vorgänge an der Staatsgrenze und über die Einstellung der Bevölkerung zu berichten. Der Angeklagte informierte daraufhin am 17. August 1961 den westdeutschen Geheimdienst mit seinem Funkgerät über die Lage in Berlin, insbesondere an der Staatsgrenze, über beobachtete schwere Waffen, der NVA, über Bewegungen von Truppeneinheiten, den Bau von Grenzbefestigungsanlagen, den Einsatz der Kampfgruppen seines Betriebes und die Stimmung der Bevölkerung. Im übrigen gab er Spionageberichte dieser Art vorwiegend schriftlich an die Deckadresse, weil er das Funkgerät erst dann voll einsetzen sollte, wenn keine Postverbindung mehr bestehe. Insgesamt nahm der Angeklagte 81 Funksprüche des Bundesnachrichtendienstes auf. Am 14. Februar 1962 erhielt der Angeklagte über Funk die Nachricht, daß er in den nächsten Tagen von einer alten Bekannten aufgesucht werde. Das geschah am 17. Februar 1962. Es erschien eine in Westberlin wohnhafte Frau, in deren Wohnung wiederholt Treffs zwischen dem Angeklagten und Köhler stattgefunden hatten. Sie war von **Köhler** als Kurier geschickt und hatte das, demokratische Berlin mit Hilfe eines von Köhler zu diesem Zweck erhaltenen gefälschten westdeutschen Ausweises betreten. Sie überbrachte dem Angeklagten eine Handtasche, in welche 1000 DM und eine Mikrofolie mit neuen Spionageanweisungen eingenäht waren, sowie einige Bogen präparierten Papiers. Nach dem Inhalt der Mikrofolie, zu deren Auswertung der Angeklagte nicht mehr gekommen ist, hatte sich die Spionagetätigkeit des Angeklagten in Zukunft zusätzlich auf bestimmte militärische Maßnahmen der DDR zur Abwehr von Aggressionsakten zu beziehen.

2. Sterzik, Horst

Der Angeklagte Sterzik entstammt einer Arbeiterfamilie. In seiner Jugend war er ein begeisterter Hitleranhänger, der im Deutschen Jungvolk und später in der Hitlerjugend und bei der Volkssturmbildung aktiv hervortrat. Nach dem Abschluß der Volks- und der Mittelschule arbeitete er zunächst als Bote, lernte dann bis zum Jahre 1948 Fernmeldemonteur in Berlin-Tempelhof und siedelte in das Gebiet der CSSR zu seinen Eltern über, die dort inzwischen wohnhaft geworden waren. Da er die Grenze illegal überschritten hatte, wurde er bestraft. Bereits in dieser Zeit „informierte“ sich der Angeklagte fast ausschließlich aus den Sendungen des berüchtigten Hetzsenders „RIAS“ und des Londoner Rundfunks. Nachdem er in der CSSR bis 1952 in verschiedenen Betrieben gearbeitet hatte, siedelte er legal in die DDR über, begab sich aber schon kurze Zeit danach nach Westberlin, um dort ansässig zu werden. Im sogenannten Flüchtlingslager in Berlin-Charlottenburg wurde er jedoch — nachdem er dem amerikanischen Geheimdienst seine Kenntnisse über militärische Objekte in der CSSR preisgegeben hatte und bei diesem zwei Wochen gesondert untergebracht worden war — vom amerikanischen Geheimdienst als Spion angeworben und zur Ausübung von Spionage im Januar 1953 in die DDR zurückgeschickt. Hier arbeitete er an der Baustelle Rapp-Bode-Talsperre, bewarb sich im Jahre 1954 erfolglos um die Aufnahme in die Volkspolizei und arbeitete dann auf dem Bau der Jugend in Trattendorf als Hilfsmonteur des VEB Starkstromanlagenbau Berlin. Für diesen Betrieb arbeitete er später beim Bau eines Senders in Burg, auf einem Flugplatz der Sowjetarmee und im Stahl-, Gas- und Wasserwerk in Brandenburg. Im Jahre 1955 versuchte er, eine Anstellung bei den Wachmannschaften der englischen Besatzungstruppen in Westberlin zu erhalten. Da dies nicht gelang und auch der amerikanische Geheimdienst eine Übersiedlung nach Westberlin ablehnte, stellte er den Antrag, vom VEB Starkstromanlagenbau zum Ingenieurstudium delegiert zu werden. Dieser Antrag hatte Erfolg. Der Angeklagte studierte von September 1956 bis Juni 1959 an der Ingenieurschule für Elektrotechnik in Zittau, erhielt ein monatliches Stipendium von 160 DM sowie von seinem Betrieb ein monatliches Büchergeld von 15 DM und schloß das Studium mit gutem Erfolg als Ingenieur-Ökonom ab. Danach arbeitete er in der Abteilung Planungstechnologie des Betriebes, ab März 1960 bei der WB Elektroprojektierung und Anlagenbau in Berlin als Investbearbeiter und seit April 1962 als Mitarbeiter der technischen Planung. Entsprechend dem Auftrag des amerikanischen Geheimdienstes, sich in der DDR zu „akklimatisieren“ und vertrauenswürdig zu erscheinen, ist der Angeklagte nach 1953 Mitglied in verschiedenen Organisationen der DDR geworden und als fortschrittlicher Bürger aufgetreten. Im März 1953 trat er dem FDGB und der FDJ bei. 1956 wurde er Mitglied der GST und 1960 Mitglied der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft. In der FDJ und der GST bekleidete er verschiedene Funktionen und nahm an der gesamtberliner Arbeit teil. Er blieb aber ein Feind der DDR, empfing ständig den „Sender Freies Berlin“ und den „RIAS“ sowie das westdeutsche Fernsehen. Er beteuerte dem amerikanischen Geheimdienst gegenüber regelmäßig seine Feindschaft gegen die DDR. In seiner fast zehnjährigen Spionagetätigkeit arbeitete der Angeklagte unter den Decknamen „Fahrland“, „Dankmann“ und „Dieter“ mit den amerikanischen Spionen „**Gehlen**“, „**Ohlsen**“ und „**Krieger**“ zusammen, führte deren Aufträge aus und verriet alles, was er wußte und erkunden konnte. Mit ihnen traf er sich in der Regel monatlich in verschiedenen Wohnungen, wo er Aufträge erhielt und seine Berichte ablieferte. Der Angeklagte erkundete Flugplätze der Sowjetarmee; Kasernen und Übungsplätze der Nationalen Volksarmee und der Sowjetarmee sowie Truppentransporte und traf Feststellungen über die Bewachung der Strafvollzugsanstalt Brandenburg. Er berichtete die Ergebnisse seiner Tätigkeit an den amerikanischen

Geheimdienst. Nachdem er an einem Reservistenlehrgang der Nationalen Volksarmee teilgenommen hatte, berichtete er über die ihm dabei bekannt gewordenen militärischen Objekte und die Einzelheiten der Ausbildung. Er lieferte wichtige Informationen aus den einzelnen Objekten, in denen er eingesetzt war, insbesondere vom Bau der Rapp-Bode-Talsperre, vom Großkraftwerk Trattendorf, vom Bau des Senders in Burg und vom Stahl-, Gas- und Wasserwerk in Brandenburg. Er berichtete auch über die fachliche Ausbildung und die politische Situation an der Ingenieurschule für Elektroenergie in Zittau und übermittelte Charakteristiken einzelner Studenten.

Im Jahre 1954 erhielt der Angeklagte den Auftrag, einen Angehörigen der tschechoslowakischen ElbeSchiffahrtsgesellschaft in Magdeburg unter Alkoholeinfluß zur Spionage anzuwerben und dem amerikanischen Geheimdienst zuzuführen. Er lehnte dies ab, weil er selbst keinen Alkohol gewöhnt und deshalb gefährdet war. Im gleichen Jahr schleuste er einen ausländischen Spion des amerikanischen Geheimdienstes auftragsgemäß von Westberlin nach Jüterbog. Er überbrachte zu diesem Zweck gegen Bezahlung dem Geheimdienst sein aus der Produktion der DDR stammendes Fahrrad und begleitete den Agenten auf einem anderen Fahrrad durch die Grenzkontrolle nach Jüterbog. Er bemühte sich erfolglos, für den amerikanischen Geheimdienst in der Hauptstadt der DDR Wohnungen oder Gartengrundstücke mit Lauben zu mieten oder zu kaufen. In Erfüllung eines weiteren Auftrages überbrachte er aus der Produktion der DDR stammende Aktentaschen mit dicker Rückwand, die zum Anbringen von Geheimfächern geeignet und zur Ausrüstung von Spionen bestimmt waren, sowie Herrenwäsche und Toilettenartikel, die der Tarnung von Spionen dienen sollten. Der Angeklagte versuchte auch, in das Wachregiment Berlin aufgenommen zu werden, um auf diese Weise seine Militärspionage zu intensivieren. In Zittau erkundete der Angeklagte das Gelände für einen Luftlandeplatz. Aus dem VEB Starkstromanlagenbau berichtete der Angeklagte insbesondere Einzelheiten über von ihm bearbeitete Pläne. Von dem Planentwurf 1961 für Investitionen der WB Elektro-Projektierung und Anlagenbau, der auf 13 Betriebe aufgeschlüsselt war, übergab er dem amerikanischen Geheimdienst einen Durchschlag und einen Negativstreifen mit Aufnahmen des ökonomischen Teils des Projektes „Werkneubau Starkstrom-Anlagenbau Erfurt“. Er berichtete auch über Planzahlen, Planänderungen, betriebliche Schwierigkeiten und Materialengpässe im Bereich dieser WB und über seine Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates. Der amerikanische Geheimdienst beauftragte den Angeklagten, sich um Anstellung in einem dieser beiden Organe zu bemühen. Ausführlich und konkret berichtete der Angeklagte auch über alle ihm bekannten Einzelheiten der gesamtberliner Arbeit der FDJ.

In den Jahren von 1954 bis 1956 wurde der Angeklagte durch den amerikanischen Geheimdienst in Westberlin als Funker ausgebildet. Dabei wurde ihm mitgeteilt; daß er im „Ernstfall“ als Funker eingesetzt werde. 1959 teilte ihm „Ohlsen“ die Stelle mit, an der für ihn in Berlin-Friedrichshagen ein Funkgerät vergraben sei. An dieser Stelle, die der Angeklagte während des Ermittlungsverfahrens genau beschrieb, war bereits vor seiner Verhaftung ein Blechbehälter mit einer kompletten Sende- und Empfangsanlage einschließlich der erforderlichen Funkunterlagen und eine belgische Armeepistole FN 9 mm mit 50 Schuß dazugehöriger Munition sichergestellt worden. Im Jahre 1960 wurde der Angeklagte zusätzlich mit einer Schnellgebeeinrichtung zu diesem Funkgerät ausgerüstet, durch deren Benutzung die Sendezeit erheblich verkürzt wird. Er erhielt außerdem einen Transistorenempfänger und Codematerialien, mit denen er verschlüsselte Funkprüche des amerikanischen Geheimdienstes empfangen konnte. Beide Geräte schleuste er von Westberlin in die DDR ein. Im „Ernstfall“ sollte er auch die Berichte anderer Spione über sogenannte tote Briefkästen entgegennehmen und durch Funk weitergeben sowie umgekehrt auch neue Anweisungen für diese Spione entgegennehmen und diesen wieder übermitteln. Bereits im Jahre 1958 hatte der Angeklagte in Zittau einen derartigen „toten Briefkasten“ angelegt, fotografiert und die Bilder dem Geheimdienst überbracht. In Vorbereitung weiterer toter Briefkästen in Berlin hatte er bereits mehrere Plastikbehälter gekauft, die in seiner Wohnung sichergestellt wurden. Der Angeklagte war auch in einem Geheimschriftverfahren geschult und mit dabei zu verwendendem präpariertem Papier sowie Deckadressen ausgerüstet. Unter Verwendung dieses Verfahrens übersandte er in der Zeit nach den Sicherungsmaßnahmen der Regierung der DDR vom 13. August 1961 dem amerikanischen Geheimdienst 20 Spionageberichte.

In den nach dem 13. August 1961 per Funk gegebenen Anweisungen, die der Angeklagte wöchentlich mit dem Transistorengerät empfing, wurde er generell beauftragt, Informationen über die Sicherung der Staatsgrenze in Berlin zu sammeln und dem amerikanischen Geheimdienst zu übermitteln. Speziell wurde er angewiesen, die Grenzbefestigungsanlagen im Bereich zwischen Ostbahnhof und Warschauer Brücke zu erkunden und Einzelheiten über die dort stationierten Grenzsicherungskräfte zu berichten. Diesen Auftrag erfüllte er, indem er, so oft es ihm möglich war, mit seinem Pkw „Skoda“, polizeiliches Kennzeichen IB 39—11, diesen Grenzabschnitt entlangfuhr und dabei entsprechende Beobachtungen vornahm. Auch zu Fuß führte er Erkundungen durch. Auf diese Weise stellte er die Anzahl und die Standorte der zur Grenzsicherung eingesetzten bewaffneten Kräfte und die Art der Grenzsicherung fest. In seinen Berichten nannte er neben dem genauen Ort, dem Tag und der Uhrzeit seiner Feststellungen auch Veränderungen an den Grenzbefestigungsanlagen, Standorte von in Bereitschaft befindlichen Kampfgruppen sowie die Art und Weise, in welcher der Verkehr von und zur Hauptstadt der DDR kontrolliert wurde. Dem Angeklagten war klar, daß durch diese Berichte die Durchführung bewaffneter Grenzprovokationen

von Westberliner Seite unterstützt wurde. In seinen geheimschriftlichen Spionageberichten forderte er den amerikanischen Geheimdienst auf, „etwas zu tun“ und die Bevölkerung der DDR „nicht zu vergessen“ sowie „zur Förderung des Widerstandswillens“ die Hetzsendungen zu verstärken. Dem Angeklagten wurde in dieser Zeit durch den amerikanischen Geheimdienst per Funk mitgeteilt, daß seine Berichte über die Grenzsicherungsmaßnahmen wertvoll seien. In einem dieser Funksprüche wurde ihm geantwortet: „Keine Angst, wir vergessen Sie nicht.“ Am 7. Mai 1962 erhielt der Angeklagte durch den amerikanischen Geheimdienst ein mittels Magneten an einem Westberliner Pkw versteckt befestigtes Päckchen, das er entsprechend dem per Funk übermittelten Auftrag heimlich von diesem im demokratischen Berlin parkenden Pkw entfernte. Das Päckchen enthielt neue Codeblöcke, einige Bogen präparierten Papiers zur Anfertigung von Geheimschrift und 2000 DM der Deutschen Notenbank. Der Angeklagte, dem der amerikanische Geheimdienst in den letzten Jahren monatlich 450 DM der Deutschen Notenbank Spionagesold zahlte, erhielt für seine verbrecherische Betätigung insgesamt 35 000 DM der Deutschen Notenbank und 1100 Westmark.

3. Gengelbach, Dieter

Der im Jahre 1937 in Berlin geborene und in Berlin-Lichtenberg wohnhaft gewesene Angeklagte **Gengelbach** ist der Sohn eines Fleischermeisters. Sein Vater ist aus dem zweiten Weltkrieg nicht zurückgekehrt. Nach dem Besuch der Volksschule wollte er den Beruf eines Fleischers erlernen; er bestand die Abschlußprüfung jedoch nicht. Er hielt sich oft in Westberlin auf, sah sich u. a. Filme aus dem zweiten Weltkrieg und Gangsterfilme an und las in Westberlin vertriebene Schundliteratur. Im Jahre 1956 verließ er illegal die DDR. Er arbeitete in Westdeutschland und seit 1959 in Westberlin in verschiedenen Fleischereien. Im Mai 1962 nahm er eine Tätigkeit als Arbeiter beim „Tagesspiegel“ auf. Ende April/Anfang Mai 1962 begegnete der Angeklagte dem ihm seit seinen 14. Lebensjahr bekannten **Horst Breitstoffer**, der im Jahre 1954 illegal die DDR verlassen hatte. **Breitstoffer** schilderte ihm, daß er einer Gruppe angehöre, welche unterirdische Tunnel anlege, um Personen aus der Hauptstadt der DDR nach Westberlin zu schleusen. Diese Gruppe besaß Schußwaffen, die sie gegen Angehörige der Grenzsicherungskräfte der DDR einsetzen wollte, wenn sie an der Durchführung ihres Vorhabens gehindert werden sollte. Das wußte der Angeklagte. Er erhielt am 11. Juni 1962 selbst eine Pistole und sah im Juli 1962 in der Wohnung **Breitstoffers** eine Pistole 7,65 mm, zwei Pistolen 08 und mehrere Schachteln Munition. Ein weiteres Mitglied dieser Gruppe besaß ebenfalls eine Pistole 7,65 mm. **Breitstoffer** gelang es außerdem, eine Maschinenpistole aus Holland zu beschaffen. Als **Breitstoffer** dem Angeklagten sagte, daß man bei der Organisation der Grenzdurchbrüche viel Geld verdienen könne, war dieser sofort bereit, in dieser Gruppe mitzuwirken. Anfang Mai 1962 wollte er im Auftrag **Breitstoffers** auf dem Gebiet des demokratischen Berlins in der Boyerstraße die Möglichkeit der Anlegung eines Tunnels erkunden. Er hatte wegen der getroffenen Grenzsicherungsmaßnahmen jedoch keinen Erfolg. Mitte Mai 1962 war er mit **Breitstoffer** zu demselben Zweck an der Zimmerstraße/Ecke Jerusalemer Straße. Die Gruppe begann danach unter Mitwirkung des Angeklagten von Westberlin aus mit dem Ausschachten des Tunnels, gab das Vorhaben wegen der ungünstigen Beschaffenheit des Bodens jedoch wieder auf. Ende Mai 1962 beteiligte sich der Angeklagte an der weiteren Ausschachtung eines bereits von einer unbekanntem Gruppe begonnenen Tunnels an der Heidelberger/Ecke Eisenstraße. Er erkundete auch den im demokratischen Berlin vorgesehenen Tunnelausstieg. Nach einigen Tagen wurde das Vorhaben aufgegeben, nachdem der Mitarbeiter des Bundesverfassungsschutzes **Mertens** der Gruppe mitgeteilt hatte, daß dieser Tunnelvortrieb von den Grenzsicherungsorganen der DDR entdeckt worden sei. Bei weiteren Kontakten mit **Mertens** stellte dieser an die Gruppe **Breitstoffer** die Forderung, daß von ihr ausgeschleuste DDR-Bürger direkt dem Verfassungsschutz zur Vernehmung zugeführt werden sollten. Anfang Juni 1962 legte der Angeklagte in Tag- und Nacharbeit gemeinsam mit anderen Gruppenmitgliedern einen Tunnel in der Heidelberger Straße in das im demokratischen Berlin befindliche Haus des Fotogeschäftes Boss an. Er instruierte am 9. Juni 1962 nach Fertigstellung des Tunnels einige in der Hauptstadt der DDR wohnende Teilnehmer an der Provokation über den Termin der Schleusung, den Anmarschweg und den geplanten Verlauf des Grenzdurchbruchs. Am zweiten Tag der Schleusung durch diesen Tunnel, am 11. Juni 1962, sicherte der Angeklagte mit einem weiteren Gruppenmitglied die Aktion am Tunnelausgang im demokratischen Berlin ab. Zu diesem Zweck erhielten sie von **Breitstoffer** jeder eine Pistole mit vollem Magazin. Die Pistole des Angeklagten hatte ein Kaliber von 7,65 mm. Sie drangen mit diesen Waffen durch den Tunnel in das Gebiet der DDR ein. Für den Fall, daß die Schleusung von den Grenzsicherungskräften der DDR entdeckt und von ihnen versucht würde, die Provokation zu unterbinden, sollte von den Schußwaffen Gebrauch gemacht werden. Durch diesen Tunnel sind mehrere Personen nach Westberlin geschleust worden. Der Angeklagte war auch maßgeblich an der Organisation und Durchführung einer großangelegten und für den 7. August 1962 geplanten bewaffneten Grenzprovokation in Treptow beteiligt. Der Bau des Tunnels, der von einem in Westberlin dicht an der Kieholzstraße liegenden Bunker nach einer Tischlerei auf dem Gebiet des demokratischen Berlins führte, wurde durch die Gruppe **Breitstoffer** bereits im Juni 1962 begonnen. Nach einiger Zeit ergaben sich Schwierigkeiten beim Bau. Da **Mertens** die Unterstützung des Verfassungsschutzes zugesagt hatte, bemühte sich die Gruppe durch dessen Vermittlung um Verstärkung. Die Bemühungen hatten Erfolg; der Verfassungsschutz stellte die Verbindung zwischen den Gruppen **Breitstoffer** und

Girmann her. Die Gruppe Girmann, die ihren Sitz im „Haus der Zukunft“ hat, befaßte sich zunächst mit der Schleusung von DDR-Bürgern unter Ausnutzung gefälschter Reisepässe. Als dies infolge entsprechender Gegenmaßnahmen schwieriger wurde, verlegte sich die Gruppe, die vorwiegend aus Studenten der „Freien Universität“ besteht, auf die Organisation und Durchführung bewaffneter unterirdischer Grenzdurchbrüche. Sie verfügt, wie **Breitstoffer** dem Angeklagten erklärte, über 23 Pistolen, zwei Jagdgewehre, eine Schrotflinte, zwei oder drei Maschinenpistolen sowie ein Funkgerät. Die Gruppen Breitstoffer und Girmann arbeiteten von nun an eng zusammen. Sie vollendeten gemeinsam den von der Gruppe Breitstoffer begonnenen Tunnelbau. Es war geplant, durch diesen Tunnel eine größere Anzahl von Bürgern der DDR nach Westberlin zu schleusen. Zur Sicherung dieser Aktion war vorgesehen, daß fünf bis sechs Angehörige der Gruppe bewaffnet durch den Tunnel in das Gebiet der DDR eindringen sollten. Sie hatten die Aufgabe, das Feuer zu eröffnen, wenn Grenzsicherungskräfte der DDR versuchen sollten, die Provokation zu unterbinden. Von Westberlin aus sollten Polizei und von einem Bahndamm aus bewaffnete Mitglieder der Gruppe Feuerschutz geben. Am Westberliner Ausgang des Tunnels sollten Ärzte bereitstehen, die eventuell Verletzten erste Hilfe leisten konnten. Auch Fernseh- und Zeitungsreporter wurden erwartet. Von Westberlin aus sollten unter mißbräuchlicher Verwendung westdeutscher Personalpapiere Kurier in das demokratische Berlin geschickt werden, um die zur Schleusung vorgesehenen Personen vom Termin und von den näheren Umständen zu unterrichten. Um in der Nähe des Tatortes kein Aufsehen zu erregen, sollten die zu Schleusenden mit mehreren verdeckten Lkw, mit Pkw und zum Teil zu Fuß auf das Fabrikgrundstück gelangen, auf welchem sich die Tischlerei mit dem Tunnaleinstieg befand. Die Zufahrt zum Grundstück sollte durch „Lotsen“ gesichert werden. Sie sollten den betreffenden Fahrzeugen, die durch einen weißen Streifen an der Windschutzscheibe gekennzeichnet waren, entsprechende Hinweise durch vereinbarte Zeichen geben. Im Zusammenhang mit dieser geplanten Grenzverletzung fuhr der Angeklagte Anfang Juli 1962 mehrfach in das demokratische Berlin, um über andere Personen eine Verbindung zu dem Tischlereiinhaber aufzunehmen, in dessen Gebäude der Tunnel enden sollte. Diese Bemühungen führten nicht zum Erfolg. Am 3. August 1962 begab sich der Angeklagte im Auftrage **Breitstoffers** wiederum in die Hauptstadt der DDR und benachrichtigte einige Personen über den Termin und die sonstigen Umstände der vorgesehenen Schleusung. Das tat er auch am 7. August, nachdem er sich weisungsgemäß um 13 Uhr mit einem „Harry“ am S-Bahnhof Alexanderplatz getroffen hatte. Einige Personen forderte er auf, sich gegen 17 Uhr zu Fuß an bestimmten Stellen in Berlin-Treptow einzufinden, um sich dann von ihm einweisen zu lassen. Der Angeklagte erklärte dabei, daß der Grenzdurchbruch durch bewaffnete Mitglieder der Gruppe sowie durch Polizei von Westberlin aus gesichert werde und daß Ärzte bereitstünden, eventuell Verletzte zu betreuen. Gegen 15 Uhr fuhren der Angeklagte und „Harry“ mit einer Taxe zu einem Bauerngehöft am Müggelsee. Dort war eine Gruppe versammelt, die mit einem Lkw zur Grenzdurchbruchsstelle gebracht werden sollte. Sie kontrollierten, ob der Abtransport planmäßig verlief, und instruierten die Teilnehmer über den weiteren Verlauf der Aktion. Dann fuhren sie weiter zum Ort des geplanten Grenzdurchbruchs, um die Lage zu sondieren. Während „Harry“ zurückblieb, ging der Angeklagte von der Puderstraße in Richtung der Tischlerei. Er schöpfte Verdacht, da er bei der Tischlerei einige unbekannte Personen bemerkte, ging zurück und teilte das „Harry“ mit. Dann flüchteten beide nach Westberlin. Tatsächlich wurde die Grenzprovokation durch das rechtzeitige Eingreifen der Sicherheitsorgane der DDR vereitelt. Während einer Besprechung von Mitgliedern der Gruppen **Breitstoffer** und **Girmann** am 8. August 1962 über das Mißlingen der Aktion erfuhr der Angeklagte, daß, wie vorgesehen, mehrere Personen mit Pistolen und Maschinenpistolen in das Gebiet der DDR eingedrungen waren, sich jedoch zurückzogen, weil sie sich von Grenzsicherungskräften der DDR entdeckt glaubten. Dort wurde ihm auch bekannt, daß Fernseh- und Zeitungsreporter sowie Ärzte am westlichen Ausgang des Tunnels auf das Gelingen der Provokation gewartet hatten. Trotz des Scheiterns dieser Grenzprovokation setzte die Gruppe **Breitstoffer** ihre verbrecherische Tätigkeit fort. Bereits am 15. August 1962 erkundete der Angeklagte im demokratischen Berlin in der Schmollerstraße erneut die Möglichkeit für die Anlegung eines Tunnels.

4. Sternheimer, Wolfdieter

Der 22 Jahre alte Angeklagte entstammt kleinbürgerlichen Verhältnissen. Sein Vater ist im zweiten Weltkrieg gefallen. Im November 1960 nahm der Angeklagte das Studium an der Universität Freiburg (Breisgau) auf, das er seit November 1961 an der „Freien Universität“ in Westberlin fortsetzte. Im Februar 1962 nahm er durch einen Medizinstudenten Verbindung mit dem Leiter der Förderungsabteilung der „Freien Universität“, **Girmann**, auf. Dieser sollte die Möglichkeit haben, die Freundin des Angeklagten vom demokratischen Berlin mit Hilfe eines gefälschten Passes nach Westberlin bringen zu lassen. Girmann war dazu bereit. Der Angeklagte kam seinem Verlangen nach, Paßbilder zu beschaffen und seiner Freundin einige Kleidungsstücke westdeutschen Fabrikats zu schicken. Als der Angeklagte einmal wegen dieser Angelegenheit bei **Thieme**, dem Nachfolger Girmanns an der „Freien Universität“, nachfragte, erfuhr er, daß ihn **Girmann**, der nunmehr seinen Sitz im „Haus der Zukunft“ hatte, zu sprechen wünsche. **Girmann** teilte ihm mit, daß die Schleusungen mittels Paß nicht mehr in der bisherigen Weise vorgenommen werden könnten. Seine Gruppe werde geteilt. Eine der beiden neuen Gruppen

werde sich weiter mit der Paßschleusung befassen, die andere werde unterirdische Grenzdurchbrüche vornehmen. Er fragte den Angeklagten, ob er bereit sei, an der Organisation eines Grenzdurchbruchs mitzuwirken und seine Freundin durch einen Tunnel nach Westberlin zu schleusen. Der Angeklagte sagte zu und führte für Girmann in der Folgezeit auch eine Reihe von Aufträgen aus, die mit der Schleusung seiner Freundin nichts zu tun hatten. So suchte er im April 1962 als Kurier einen Mediziner auf. Ebenso besuchte er einen Ingenieur, den er zum Verlassen der DDR bewegen sollte. Mit diesem erkundete er in der Neuen Grünstraße die Möglichkeit, die Kanalisation zur Schleusung von Personen auszunutzen. Am 27. Juli 1962 informierte Girmann den Angeklagten über den Plan des bereits erwähnten großen Grenzdurchbruches in Treptow und erteilte ihm Aufträge zur Organisation der Durchführung, die zunächst für den 31. Juli vorgesehen war, jedoch wiederholt verschoben wurde und endgültig am 7. August stattfand. Der Angeklagte übernahm es, im demokratischen Berlin die Bereitstellung eines Lkw zu organisieren. Er benachrichtigte die Familie V., deren Schwiegereltern sowie seine Freundin vom Termin der Schleusung und den wiederholten Verschiebungen des Termins. Ferner versuchte er, auch die Schwester seiner Freundin, eine Studentin, zum Verlassen der DDR zu bewegen und die Schleusung des S. zu organisieren. Von S. verlangte der Angeklagte entsprechend einem Auftrag von **Girmann** die Anfertigung einer Skizze von der Örtlichkeit der im demokratischen Berlin gelegenen Einstiegstelle in den Tunnel. Am 3. August nahm der Angeklagte an einer Zusammenkunft mit **Peter Röhl** teil, der als Lkw-Fahrer ausersehen war. Röhl war bereit, mit einem Lkw seines Betriebes die Beförderung von zu schleusenden Personen vorzunehmen. Als der Angeklagte darüber Girmann und Thieme Bericht erstattete, erfuhr er von diesen, daß der Grenzdurchbruch bewaffnet durchgeführt werden sollte. Trotzdem war er weiterhin bereit, die Provokation mit zu organisieren. Am 6. August schickte er den Zeugen **Meier** nach genauer Instruktion zur Erledigung einiger Aufträge ins demokratische Berlin. Am 7. August erhielt der Angeklagte von **Girmann** und **Thieme** die letzten Aufträge vor der für den Abend geplanten Grenzprovokation. Weisungsgemäß fuhr er in das demokratische Berlin und traf sich dort mit „Siegfried“, der den genauen Zeitpunkt der Schleusung bekanntgab. Dann benachrichtigte der Angeklagte die von ihm bereits früher aufgesuchten Personen, gab ihnen bekannt, wo sie sich zum Abtransport mit Lkw einfinden oder ob sie zu Fuß den Tatort aufsuchen sollten, und machte sie mit den vereinbarten Zeichen der sogenannten „Lotsen“ bekannt. Auch den Lkw-Fahrer Röhl informierte der Angeklagte. Dieser fuhr zum festgelegten Treffpunkt und lud dort einige Personen auf sein Fahrzeug, die sich mit einem vereinbarten Lösungswort zu erkennen gegeben hatten. Unterwegs wurden sie festgenommen.

5. Stachowitz, Hartmut

Der im Jahre 1935 geborene Angeklagte entstammt bürgerlichen Verhältnissen. Nach Ablegung des Abiturs beantragte er die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität in Berlin. Sie wurde ihm wegen nicht genügender Zeugnisse versagt. Er wurde aber zum Studium an der sogenannten „Freien Universität“ in Westberlin aufgenommen, die er von Herbst 1956 bis 1959 besuchte, obwohl er im demokratischen Berlin wohnhaft war. Darin verließ er illegal die DDR und ging nach Hannover zu seiner Schwester. Er setzte sein Studium in Hannover und Wien fort und kam dann zurück nach Westberlin. Am 1. Juni 1962 erhielt er die Approbation als Tierarzt und war zur Zeit seiner Inhaftnahme als Doktorand an der Klinik für kleine Haustiere der „Freien Universität“ beschäftigt. Am 8. März 1960 heiratete der Angeklagte in Westberlin eine im demokratischen Berlin wohnhafte Frau, die an der Technischen Universität in Dresden studierte. Sie kamen überein, nach Beendigung ihres auf Kosten der DDR erfolgenden Studiums den gemeinsamen ehelichen Wohnsitz in Westdeutschland zu nehmen. Am 13. August 1961, als der Schutzwall errichtet wurde, befand sich die Ehefrau beim Angeklagten in Westberlin. Er schickte sie aber in die Hauptstadt der DDR zurück, damit sie das Studium noch beenden könne. Nachdem der Angeklagte bereits in der zweiten Hälfte August 1961 dem DDR-Bürger J. unter Mitwirkung eines Angehörigen der **Girmann**-Organisation das illegale Verlassen der DDR ermöglicht hatte, bereitete er seit Anfang 1962 die Ausschleusung seiner Frau und seines inzwischen geborenen Kindes vor. Zunächst nahm er mit **Olla Masdajk**, einer Angehörigen der Girmann-Organisation, Verbindung auf und darüber hinaus über **Merk**, der zur Girmann-Gruppe gehörte, zu dem Holländer **Udes**, der Schleusungen mittels gefälschter westdeutscher Ausweise in die Wege leitete. Mit Udes vereinbarte er den 16. März 1962 als frühesten Tag der Schleusung, damit seine Frau noch das Staatsexamen auf Kosten des Arbeiter-und-Bauern-Staates ablegen konnte. Wegen Inhaftierung des Udes, dem der Angeklagte bereits 500 Westmark als Vorschuß gegeben hatte, kam es nicht zur Schleusung. Mitte Juni 1962 wurde der Angeklagte von der **Masdajk** aufgesucht und ihm von ihr in Aussicht gestellt, daß seine Frau mit einem gefälschten Paß nach Westberlin gelangen könne. Entsprechend deren Aufforderung flog er mit dem Ehepaar W. nach Hannover, um westdeutsche Reisepässe zu besorgen. Er erhielt vier Stück, von denen er zwei der **Girmann**-Organisation zur Verfügung stellte. Ferner beschaffte er für die im demokratischen Berlin wohnhafte Familie H., die mit westdeutschen Ausweisen die Grenze überschreiten sollte, einige in Westdeutschland hergestellte Gegenstände des persönlichen Bedarfs.

Am 28. Juli 1962 erfuhr der Angeklagte im „Haus der Zukunft“ von dem Plan des unterirdischen bewaffneten Grenzdurchbruchs in Treptow, der zunächst für den 31. Juli vorgesehen war. Er benachrichtigte davon seine Frau

und, entsprechend **Girrmanns** Auftrag, auch die Familie H., die ein weiteres Ehepaar verständigen sollte. Ebenso unterrichtete er die Genannten von der Verschiebung des Termins auf den 7. August. Am Morgen des 7. August wurde der Angeklagte während einer Besprechung bei Girrmann in alle Einzelheiten der Provokation eingeweiht. Insbesondere erfuhr er, daß die Aktion durch bewaffnete Mitglieder der Gruppe, die in das Gebiet der DDR eindringen sollten und von Girrmann als „Himmelfahrtskommando“ bezeichnet wurden, gesichert werden und daß Westberliner Polizei den Feuerschutz übernehmen sollte. In voller Kenntnis aller Umstände der geplanten Provokation nahm der Angeklagte an der weiteren Organisation teil und erfüllte die von **Girrmann** erhaltenen Aufträge. Er traf sich am 7. August mit anderen Angehörigen der Terrorgruppe im demokratischen Berlin und legte mit ihnen weitere Einzelheiten der Vorbereitung fest. Er versuchte vergeblich, die Familie H. über den genauen Termin und den Treffort zu benachrichtigen. Anschließend suchte er seine Ehefrau auf, um sie zu verständigen. Weil er die Gefährlichkeit der Provokation erkannt hatte, gab er ihr gleichzeitig Hinweise, wie sie sich zu verhalten habe, wenn geschossen werde. Seinem Sohn gab er eine Schlaftablette, damit die Aktion nicht durch Schreien des Kindes gestört werde. Dann begab er sich mit Frau und Kind zu dem Treffpunkt in Berlin-Lichtenberg.

Der vorstehende Sachverhalt beruht auf den Geständnissen der Angeklagten und den zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Beweismaterialien sowie dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. **Heymann** und **Julius Mader**. Die Richtigkeit der Geständnisse wurde durch die glaubhaften Aussagen der Zeugen Mayer, Matthei, Kühne, Marczinke, Reinicke, Krause, Löwenstein, Meier, Röhl, Grüssner, Sandler und Hahn bestätigt.

III

Die von den Angeklagten begangenen Verbrechen stellen, ob es sich um die langjährigen Spione **Fink** und **Sterzik** oder um die Grenzprovokateure **Gengelbach**, **Sternheimer** und **Stachowitz** handelt, die unmittelbare Verwirklichung der aggressiven Gewaltpolitik der revanchistischen und militaristischen Kreise der Bonner Regierung und des Westberliner Senats dar, die die Welt in die Katastrophe eines mit Atom- und Raketenwaffen geführten dritten Weltkrieges zu stürzen droht.

Die Angeklagten **Fink** und **Sterzik** sind der Spionage schuldig. Beide sind seit vielen Jahren, Fink für den westdeutschen Bundesnachrichtendienst und Sterzik für den amerikanischen Geheimdienst angeworben und haben deren zahlreiche, vor allem den militärischen Bereich betreffende Aufträge gegen feste Besoldung ausgeführt. Allein mit der Anwerbung und der Entgegennahme von Aufträgen haben sie den Tatbestand des § 14 StEG, der bereits das Unternehmen eines solchen Verbrechens unter Strafe stellt, verwirklicht. Die von ihnen erkundeten und den Geheimdiensten übermittelten Tatsachen und Nachrichten waren im politischen und wirtschaftlichen Interesse und zum Schutze der DDR geheimzuhalten. Der Umfang und die etwa zehnjährige Dauer ihrer verbrecherischen Spionagetätigkeit, die Intensität, mit der sie aus Feindschaft gegen die DDR vorgegangen sind, ihre Ausrüstung mit speziellen geheimdienstlichen, insbesondere der geheimen Nachrichtenübermittlung dienenden Mitteln und ihr Einsatz nach der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalles kennzeichnet sie als gefährliche Spione, deren Verbrechen als schwerer Fall im Sinne des § 24 StEG zu beurteilen sind. Der im Antrag des Generalstaatsanwalts enthaltene Auffassung, die Angeklagten seien tateinheitlich auch aus § 17 StEG zu bestrafen, weil sie nach dem 13. August 1961 auftragsgemäß die Grenzsicherungsanlagen und andere Einzelheiten der Grenzsicherung im Raum Berlin erkundeten und darüber den Geheimdiensten berichteten, vermag der Senat nicht zu folgen. Dabei wird nicht verkannt, daß zwischen diesen Spionageberichten und geplanten oder durchgeführten Gewaltakten an der Staatsgrenze in Berlin oder auch anderen, die Staatsgrenze betreffenden Verbrechen, die den Tatbestand des § 17 StEG verwirklichen, unmittelbare Zusammenhänge bestehen. Derartige Zusammenhänge sind jedoch bei jeder Spionage, die für imperialistische Geheimdienste betrieben wird, vorhanden. Sie ergeben sich aus dem Charakter und dem Zweck dieses Verbrechens, das generell der Kriegsvorbereitung und der Vorbereitung des konterrevolutionären Verbrechens des Staatsverrats dient, das aber auch oft der Vorbereitung anderer Staatsverbrechen, z. B. der Diversion oder Sabotage, die Grundlagen liefert. Das Unternehmen derartiger Verbrechen, das in den §§ 13, 22 und 23 StEG unter Strafe gestellt ist, wird, soweit es durch Auskundschaften begangen worden ist, voll vom Tatbestand der Spionage (§ 14 StEG) erfaßt.

Die Angeklagten **Fink** und **Sterzik** muß schwerste Strafe treffen. Das Grundmotiv, aus dem sie hemmungslos ihre schweren Verbrechen begingen, ist, wie beide Angeklagten bekannt haben, bewußte Feindschaft gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht in der DDR. Die durch außergewöhnlichen Umfang und Gefährlichkeit gekennzeichnete Schwere ihrer Verbrechen erfordert ihre Isolierung auf Lebenszeit. Der Senat hat deshalb entsprechend dem Antrage des Generalstaatsanwalts gegen **beide Angeklagten** auf **lebenslanges Zuchthaus** erkannt.

Die Angeklagten **Gengelbach**, **Sternheimer** und **Stachowitz** haben ihre als fortgesetzte Handlung zu wertenden Verbrechen innerhalb der Terrorgruppen **Girrmann** bzw. **Breitstoffer** begangen. Hinsichtlich der Girrmann-Organisation hat die Beweisaufnahme die bereits in der Strafsache gegen **Steglich** u. a. — 1 Zst (I) 2/62 — (Urteil vom 4. Juli 1962, NJ 1962 S. 428) getroffenen Feststellungen erneut bestätigt. Die Aufgaben und Ziele der Girrmann-Organisation und die Methoden ihres Kampfes gegen die DDR sind vor allem der Menschenhandel in den

verschiedensten Formen und die Bildung von bewaffneten Banden zur Durchführung von Grenzprovokationen gegen die DDR. Hinsichtlich der Gruppe **Breitstoffer** hat die Beweisaufnahme im wesentlichen die gleichen Feststellungen ergeben. +Beide sind verbrecherische Organisationen, deren Tätigkeit in besonders gefährlicher Weise gegen die Grundlagen der DDR gerichtet und von deren Strafgesetzen als Staatsverbrechen gemäß §§ 17, und 21 StEG als Unternehmen unter Strafe gestellt ist. Das bedeutet, daß bereits Vorbereitungshandlungen als vollendetes Verbrechen bestraft werden, um derart gefährliche Angriffe bereits in ihrem Keim zu erfassen und ihnen schon im frühesten Stadium verbrecherischer Betätigung wirksam zu begegnen. Del? Eintritt in eine Organisation, deren Ziel die Begehung von Verbrechen gegen solche Strafgesetze ist, die einen Unternehmenstatbestand enthalten, ist eine Handlung, die ein solches Verbrechen vorbereitet. Selbst wenn eine weitere Handlung in dieser Organisation nicht begangen wird, ist der Beitritt zu ihr eine vollendete Straftat. Der Angeklagte **Gengelbach** gehörte der Gruppe Breitstoffer an, die später mit der Girmann-Organisation eng zusammenarbeitete. Die Angeklagten Sternheimer und Stachowitz sind innerhalb der Girmann-Organisation tätig geworden. Allen drei Angeklagten war zu dieser Zeit die verbrecherische Zielsetzung und Betätigung dieser Organisationen bekannt. Sie haben bereits damit ein Verbrechen nach § 17 in Tateinheit mit § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG begangen. Der Angeklagte **Gengelbach**, der am 11. Juni 1962 mit einer Pistole vom Kaliber 7,65 mm durch einen unterirdischen Tunnel in das Territorium der DDR eingedrungen war, hat gleichzeitig gegen § 2 Abs. 1 der Waffenverordnung vom 29. August 1955 (GBl. I S. 649) verstoßen.

Daß die Angeklagten vorsätzlich handelten, ergibt sich aus den klaren Vorstellungen, die sie von den Aufgaben und Zielen der Organisation **Girmann** bzw. der Gruppe **Breitstoffer** hatten, und den ihnen erteilten und von ihnen ausgeführten verbrecherischen Aufträgen. Soweit Waffen benutzt wurden, um Grenzposten der DDR durch Bedrohung oder Gewährung von Feuerschutz zu überwinden, waren den Angeklagten die näheren Umstände eindeutig bekannt. Alle Angeklagten kannten die Methoden dieser Organisationen, mittels Bau von Tunnels die Staatsgrenze der DDR von Westberlin aus zu unterwühlen. **Gengelbach** wirkte an mehreren derartigen Projekten aktiv mit, und Sternheimer beteiligte sich an der Erkundung des Tunnelausganges in der Kieffholzstraße. Der Bau derartiger Tunnels, durch die von Westberlin aus bewaffnete Menschenhändler, Terroristen, Spione und Diversanten in das Gebiet der DDR eindringen können, ist bereits das Unternehmen staatsgefährdender Gewaltakte im Sinne des § 17 StEG. Bei der Prüfung der Frage, welche Motive den Handlungen der Angeklagten zugrunde lagen, kann nicht außer acht gelassen werden, daß sie unter dem Eindruck der von der Bonner Regierung und dem Westberliner Senat gegen die DDR und deren Grenzsicherungsmaßnahmen vom 13. August 1961 betriebenen zügellosen Hetze standen. Sie wurden von diesen Stellen unter völliger Verdrehung der völkerrechtlichen Situation und der strafrechtlichen Konsequenzen zu ihren Verbrechen aufgefordert und bei deren Durchführung unterstützt. Das kann jedoch ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht erheblich mindern, zumal **Gengelbach** und **Stachowitz** in der DDR zur Schule gegangen sind und hier erzogen worden waren. Sie haben sich diese verbrecherischen Anschauungen zu eigen gemacht und ohne Hemmungen ihre gefährlichen Verbrechen begangen. Das Grundmotiv, aus dem sie handelten, ist die bewußte Feindschaft gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR. Allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesen verbrecherischen Organisationen, den Gruppen Girmann und Breitstoffer, die die Grundlage ihrer Bestrafung bildet, haben sie schwere Strafen verwirkt. Der Grad der Verantwortung jedes der Angeklagten ergibt sich aus seiner konkreten Rolle im gesamten Verbrechensablauf.

Der Angeklagte **Gengelbach** war seit April 1962 Mitglied der Gruppe Breitstoffer. Er kannte die Pläne der Gruppe bis ins einzelne und war aktiv an der Vorbereitung und Ausführung der einzelnen Verbrechen beteiligt. Er kannte die Bewaffnung beider Gruppen in allen Einzelheiten und ihre Zusammenarbeit mit den Geheimdiensten. Er erkundete intensiv mehrere Tunnelprojekte, arbeitete oft selbst an ihrer Fertigstellung mit, organisierte die zu schleusenden Bürger der DDR, wies ihnen den Weg zum Tunnelleingang und drang gemeinsam mit einem anderen Mitglied der Gruppe bewaffnet und bereit, auf Grenzposten der DDR zu schießen, durch einen Tunnel in die DDR ein. Auf diese Weise schleuste er mehrere Bürger nach Westberlin. Er war auch an der Vorbereitung der bewaffneten Provokation, die am 7. August 1962 in Berlin-Treptow begonnen wurde, maßgeblich beteiligt und begann wenige Tage, nachdem diese gescheitert war, ein weiteres gleiches Verbrechen in Berlin-Treptow vorzubereiten. Das alles kennzeichnet ihn als einen gefährlichen Feind der DDR, der wegen der Vielzahl der von ihm hemmungslos begangenen Verbrechen auf lange Zeit isoliert werden muß. Der Senat erkannte deshalb gegen ihn **auf zwölf Jahre Zuchthaus**.

Der Angeklagte **Sternheimer** ist im beträchtlichen Umfang für die Girmann-Organisation tätig geworden. Er versuchte, den Ingenieur M. zum Verrat der DDR zu verleiten, erkundete mit M. eine zur Schleusung von DDR-Bürgern geeignete Stelle der Kanalisation und begab sich mehrfach im Auftrage Girmanns in die Hauptstadt der DDR, um die für den 7. August 1962 in Berlin-Treptow geplante bewaffnete Aktion vorzubereiten. Dabei entwickelte er Initiative bei der Beeinflussung von Bürgern der DDR und der Organisierung ihres unauffälligen Transportes zu dem für die Schleusung angelegten Tunnel. Auch **Sternheimer** muß eine harte Strafe treffen. Der Senat hat auf **sieben Jahre Zuchthaus** erkannt. Er ist dabei vom Antrag des Generalstaatsanwalts abgewichen, weil der Umstand, daß der Angeklagte ausschließlich in Westdeutschland aufgewachsen und erzogen worden und seine Meinungs- und Willensbildung erheblich durch die Bonner und Westberliner Ultras beeinflußt worden ist, seinen Entschluß zu Begehung der Verbrechen in erheblichem Maße mit bestimmt hat.

Der Angeklagte **Stachowitz** handelte aus Feindschaft gegen die DDR, die er aus diesem Grunde bereits im Jahre 1959 verraten hatte. Sein Bestreben, seine Ehefrau und sein Kind nach Westberlin zu holen, war nicht das ausschlaggebende Motiv seiner Verbrechen. Wie kalt und berechnend er vorging, zeigt der Umstand, daß er seine Ehefrau erst nach Westberlin schleusen wollte, nachdem diese ihr Studium in der DDR abgeschlossen hätte. Die in diesem Zusammenhang von ihm vorbereitete Schleusung durch den Holländer **Udes** ist nicht als selbständige Straftat zu werten, da die Verbindung zu diesem über die Girmann-Organisation und mit deren Unterstützung zustande kam. Er hat bereits im August 1961 an der Schleusung eines Studenten nach Westberlin entscheidend mitgewirkt und hat an der Vorbereitung der Grenzprovokation am 7. August 1962 in Berlin-Treptow in voller Kenntnis des vorgesehenen Einsatzes von Schußwaffen durch Benachrichtigung zu schleusender Bürger und deren nähere Instruktion erheblichen Anteil. Er entwickelte besondere Initiative bei der Unterstützung der mittels falscher Pässe vorgesehenen Schleusung der Bürger H., die er zur Täuschung der Grenzkontrollorgane der DDR mit Kleidung und anderen Gegenständen westlicher Herkunft versorgte und bei der Beschaffung von nach dem Ähnlichkeitsprinzip ausgesuchten Pässen unterstützte, von denen er zwei der Girmann-Organisation zur Verfügung stellte. Der Angeklagte, der mehrmals auf Westberliner Seite an Zusammenrottungen an der Staatsgrenze der DDR teilnahm, hat schwere Strafe verwirkt. Der Senat erkannte unter Berücksichtigung aller den Grad der Gefährlichkeit seiner Handlungen bestimmenden Umstände auf **sechs Jahre Zuchthaus**.